

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0463/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 23.03.2026
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	29.04.2026 04.05.2026	Sitzung verschoben abweichender Beschluss, s. Seite 2	----- 21 3 2

Betreff: Aufhebung BV 0353/2025 Änderung Verwaltervertrag SWG

Beschlussvorschlag:

Die Beschlüsse des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 0353/2025 über die Änderung des Verwaltervertrages der Städtischen Wohnungsgesellschaft GmbH werden hiermit aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2026			
0 EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Entscheidung der KAB

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die vorliegende Neufassung der Beschlüsse zur Änderung des Verwaltervertrages der Städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH erfolgt auf Grundlage der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) des Landkreises Stendal vom 18.03.2026. Mit dieser Entscheidung wurden die ursprünglichen Beschlüsse des Stadtrates vom 10.12.2025 und 02.03.2026 zur Beschlussvorlage BV 0353/2025 als rechtswidrig beanstandet.

1. Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Beschlüsse:

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat in ihrer ausführlichen Begründung dargelegt, dass die ursprünglichen Beschlüsse gegen wesentliche haushaltsrechtliche Grundsätze des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) verstoßen. Insbesondere wurden folgende Punkte kritisiert:

- Verletzung der Budgethoheit des Stadtrates und des Grundsatzes der Gesamtdeckung (§ 16 KomHVO): Die direkte Bildung von Rücklagen durch die Städtische Wohnungsgesellschaft (SWG) aus Überschüssen außerhalb des städtischen Gesamthaushalts wurde als Schaffung eines "Schattenhaushalts" und als Entzug von Mitteln für den Gesamthaushalt bewertet. Einnahmen aus der Wohnungsbewirtschaftung gehören grundsätzlich dem Gesamthaushalt und dienen der Deckung aller Ausgaben.
- Verstoß gegen den Haushaltsausgleich (§ 98 Abs. 3 KVG LSA) und das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK): Angesichts der angespannten Haushaltslage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und des bestehenden HKK ist jeder Entzug von Geldmitteln aus dem Haushalt, der dessen Ausgleich erschwert, als rechtswidrig zu betrachten. Die Kommune ist verpflichtet, alle Potenziale zur Verbesserung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auszuschöpfen.
- Fehlende Gestaltungsfreiheit zur Rücklagenabführung: Da die Stadt Tangerhütte Fehlbeträge in ihrer Ergebnisrechnung aufweist, hat deren Ausgleich Vorrang vor jeglicher Zuführung von Überschüssen zu Rücklagen, wie in § 24 Abs. 1 KomHVO und § 111 KVG LSA beschrieben.
- Zweifelhafte Verpflichtungsermächtigungen für freiwillige Aufgaben: Die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen für freiwillige Aufgaben ist in der aktuellen Haushaltslage der Stadt Tangerhütte, die nicht dauerhaft leistungsfähig ist, äußerst fragwürdig.

2. Umsetzung der KAB-Entscheidung und des Alternativvorschlages:

Die KAB hat die vom Bürgermeister im Widerspruchsverfahren aufgezeigte Alternativlösung als geeigneten und praktikablen Weg zur rechtmäßigen Umsetzung des Willens des Stadtrates anerkannt. Aus diesem Grund wird mit einer eigenen Beschlussfassung dem Wunsch des Stadtrates auf Anpassung des Verwaltervertrages Rechnung getragen.

Änderungsantrag aus der Stadtratssitzung vom 04.05.2026

Änderungsantrag von Frau Braun:

Gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zur BV 0463/2026, beruhend auf die Aufhebung der BV 0353/2025, Widerspruch einzulegen.

Abstimmung Änderungsantrag: 20x Ja, 3x Nein, 3x Enthaltung

Abstimmung der geänderten BV 0463/2026:

Der Stadtrat und die Einheitsgemeinde gehen gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht in Widerspruch.

Wir müssten uns dann innerhalb eines Monats zusammen finden, damit auch das als Widerspruch begründet wird, was im Sinne aller 29 Stadträte ist.

Abstimmung Änderungsantrag: 20x Ja, 3x Nein, 3x Enthaltung